

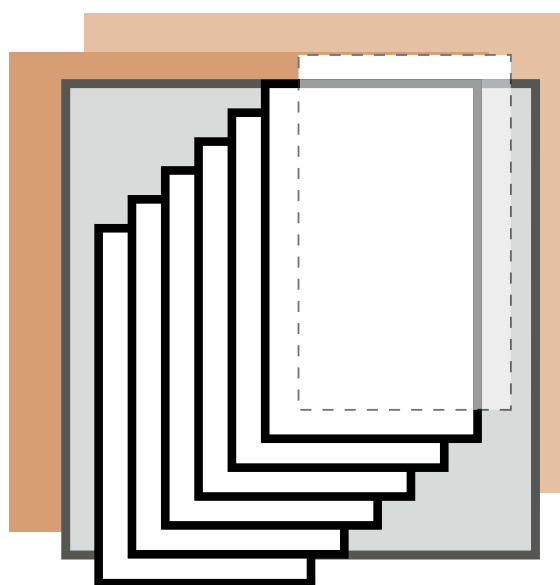


Internationale  
Arbeitsorganisation



**Bericht VII B(1)**

# Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens



**Internationale  
Arbeitskonferenz**

**109. Tagung 2021**

## **ACHTUNG**

Dieser Bericht enthält einen Fragebogen, der gemäß Artikel 45bis(2) der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz von den Regierungen nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu beantworten ist. **Die Antworten auf den Fragebogen bilden die Grundlage des Hintergrundberichts für die Aussprache auf der IAK. Sie müssen bis spätestens 30. November 2020 beim Amt eingehen.**

**Internationale Arbeitskonferenz, 109. Tagung, 2021**

**Bericht VII B(1)**

# **Zurückziehung eines internationalen Arbeitsübereinkommens**

**Siebter Punkt der Tagesordnung**

**Internationales Arbeitsamt, Genf**

ISBN 978-92-2-0310915 (print)  
ISBN 978-92-2-0310922 (Web pdf)  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2019*

---

Die in Veröffentlichungen des IAA verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich der Grenzen eines solchen Landes oder Gebietes aufzufassen.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass das Internationale Arbeitsamt sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte des IAA finden Sie unter: [www.ilo.org/publns](http://www.ilo.org/publns).

---

# Inhaltsverzeichnis

---

	<i>Seite</i>
Einleitung .....	1
Status des Übereinkommens Nr. 34 .....	3
Fragebogen.....	5

# Einleitung

---

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts hat auf seiner 337. Tagung (Oktober–November 2019) beschlossen, die Frage der Zurückziehung eines Übereinkommens, nämlich des Übereinkommens (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933, auf die Tagesordnung der 110. Tagung (2021) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.<sup>1</sup>

Der Verwaltungsrat gründete sich dabei auf die Empfehlungen, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)<sup>2</sup> auf ihrer zweiten Tagung vom 23. bis 27. September 2019 ausgesprochen hatte.<sup>3</sup> Damit wird die Internationale Arbeitskonferenz zum zweiten Mal mit der Frage befasst, ob ein internationales Arbeitsübereinkommen zurückgezogen werden soll, das nicht mehr in Kraft ist, da für das betreffende Übereinkommen nur mehr eine einzige Ratifizierung gilt.<sup>4</sup>

Sollte die Konferenz beschließen, das Übereinkommen zurückzuziehen, so würde dieses aus dem Normenwerk der IAO entfernt und in der amtlichen Sammlung von Übereinkommen und Empfehlungen der IAO nicht länger im Wortlaut wiedergegeben. Aufgeführt würden lediglich seine volle Bezeichnung und seine Nummer; außerdem würde auf die Tagung und das Jahr der Konferenz verwiesen, auf der der Zurückziehungsbeschluss gefasst wurde.

Gemäß Artikel 45*bis* (2) der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz muss das Amt, wenn ein Gegenstand bezüglich einer Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wird, den Regierungen aller Mitgliedstaaten spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf welcher der Gegenstand behandelt werden soll, einen kurzen Bericht und einen Fragebogen übermitteln, in dem sie ersucht werden, innerhalb von 12 Monaten ihren Standpunkt zu der betreffenden Zurückziehung mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen zudem ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen

---

<sup>1</sup> [GB.337/INS/2\(Add.1\)](#).

<sup>2</sup> Die SRM TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Sie hat zur Aufgabe, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.“ Gemäß Absatz 9 ihres Mandats hat die SRM TWG den Auftrag, „die internationalen Arbeitsnormen [zu überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.“ Weitere Informationen sind auf der [Webseite der SRM TWG](#) zu finden.

<sup>3</sup> [GB.337/LILS/1](#).

<sup>4</sup> Auf ihrer 106. Tagung (2017) hatte die Konferenz beschlossen, [das Übereinkommen \(Nr. 28\) über den Unfallschutz \(der Hafendarbeiter\), 1929, zurückzuziehen](#).

Antworten arbeitet das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag aus und lässt ihn vier Monate vor der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, den Regierungen zukommen.

Da der Verwaltungsrat diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 110. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2021) aufgenommen hat, werden die Regierungen ersucht, ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen nach ordnungsgemäßer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt bis spätestens zum 30. November 2020 zu übermitteln.

Dieser Bericht und der Fragebogen können auf der Webseite der IAO abgerufen werden. Den Regierungen wird nahegelegt, den Fragebogen nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen und ihre Antworten an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [jur@ilo.org](mailto:jur@ilo.org).

## Status des Übereinkommens Nr. 34

---

1. Nachdem die Arbeitsgruppe für die Politik zur Neufassung von Normen (die so genannte Cartier-Arbeitsgruppe) das Übereinkommen Nr. 34 im Jahr 1996 geprüft hatte, hat der Verwaltungsrat dieses Übereinkommen mit sofortiger Wirkung ad acta gelegt, da es nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspreche und inzwischen veraltet sei.<sup>5</sup> Die SRM TWG hat diese Einstufung als veraltet bestätigt. Nachstehend wird der derzeitige Status dieses Übereinkommens kurz dargestellt.

### Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933

2. Das Übereinkommen war am 29. Juni 1933 von der Konferenz angenommen worden. Es wurde sodann durch das Übereinkommen (Nr. 96) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (Neufassung), 1949, neugefasst. Das Übereinkommen Nr. 96 ist wiederum durch das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, und durch die Empfehlung (Nr. 188) betreffend private Arbeitsvermittler, 1997, neugefasst worden.

3. Seitdem das Übereinkommen Nr. 96 am 18. Juli 1951 in Kraft getreten ist, kann das Übereinkommen Nr. 34 nicht mehr ratifiziert werden. Nachdem es von elf Mitgliedstaaten ratifiziert worden war, ist es in der Folge von zehn Staaten wieder gekündigt worden. Neun dieser Kündigungen ergaben sich aufgrund der Ratifizierung der Übereinkommen Nr. 96 und Nr. 181. Im Jahr 1996 hat der Verwaltungsrat das Übereinkommen Nr. 34 mit sofortiger Wirkung ad acta gelegt, da es nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspreche und inzwischen veraltet sei. Seit 2008 ist nur noch eine Ratifikation (Chile) gültig, und das Übereinkommen ist somit nicht länger in Kraft.

4. Mit dem Übereinkommen (Nr. 34) sollten Regeln für Vermittler aufgestellt werden, die Arbeitnehmern eine Beschäftigung oder Arbeitgebern Arbeitskräfte verschaffen. Aufgrund der kontinuierlich sich wandelnden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt hat sich der Regelungsansatz in diesem Bereich im Lauf der Zeit fortentwickelt. Im Jahr 1933, als das Übereinkommen Nr. 34 angenommen wurde, wurde der Ansatz verfolgt, auf Gewinn gerichtete Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung aufzuheben und nicht auf Gewinn gerichtete Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung einer Regelung zu unterwerfen. Dieser Ansatz wurde sodann im Jahr 1949 im Übereinkommen Nr. 96, das eine Neufassung des Übereinkommens Nr. 34 darstellt, durch einen zweifachen Regelungsansatz abgelöst. Danach können die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 96 ratifizieren, wählen, ob sie sich für dessen Teil II oder Teil III als Option entscheiden. Teil II, der weitgehend dem Ansatz des Übereinkommens Nr. 34 gleicht, sieht – mit der Maßgabe, dass zuvor öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste eingerichtet werden – die fortschreitende Aufhebung der auf Gewinn gerichteten Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung sowie eine Regelung für die sonstigen Arbeitsvermittlungsbüros vor; Teil III sieht eine Regelung für die Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung einschließlich der auf Gewinn gerichteten

---

<sup>5</sup> GB.265/8/2, Abs. 24.

Arbeitsvermittlungsbüros vor. Mit dem Aufkommen privater Arbeitsvermittler hat sich der Regelungsansatz erneut fortentwickelt, und in Folge hiervon ist mit dem Übereinkommen Nr. 181 eine einheitliche Regelung eingeführt worden. Der in dem Übereinkommen Nr. 181 verfolgte Ansatz baut auf dem Teil III des Übereinkommens Nr. 96 auf; mit ihm wird die Rolle anerkannt, die privaten Arbeitsvermittlern für einen gut funktionierenden Arbeitsmarkt zukommt, und wird den Arbeitnehmern, die die Dienste solcher Vermittler in Anspruch nehmen, Schutz geboten sowie die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Arbeitsvermittlungsdiensten und privaten Arbeitsvermittlern gefördert.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> SRM TWG/2016/Technische Anmerkung 1.1 – Veraltete Instrumente zu Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung und SRM TWG/2019/Technische Anmerkung 3 – Instrumente zu privaten Arbeitsvermittlern.



# Fragebogen

---

Gemäß Artikel 45bis(2) der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten auf diesen Fragebogen die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Die Antworten müssten bis zum 30. November 2020 beim Amt eingehen. Den Befragten wird nahegelegt, den Fragebogen nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen und ihre Antworten an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [jur@ilo.org](mailto:jur@ilo.org).

## Übereinkommen (Nr. 34) über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung, 1933)

*Sind Sie der Ansicht, dass das Übereinkommen Nr. 34 zurückgezogen werden sollte?*

Ja  Nein

*Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, erläutern Sie bitte, warum Sie der Ansicht sind, dass das Übereinkommen Nr. 34 nicht gegenstandslos geworden ist oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leistet.*

---

---

---